

# REGLEMENT

**über die Schiedsrichter-Meldepflicht der Vereine im  
Aargauischen Fussballverband**

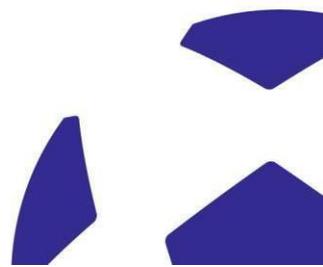
**Ausgabe 2019**

Hauptsponsor und Titelsponsor  
Axpo Aargauer Cup



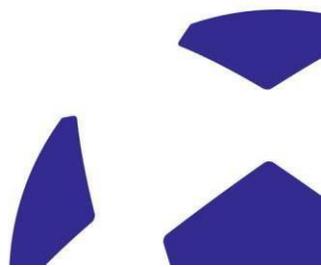
Partner

**SWISSLOS**  
Sportfonds Aargau



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundsätzliche Bestimmungen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>B. Anzahl Schiedsrichter / Anzahl Mannschaften</b>	<b>Seite 4</b>
<b>C. Schiedsrichter Meldepflicht</b>	<b>Seite 4</b>
<b>D. der Vereine Schiedsrichter –</b>	<b>Seite 5</b>
<b>E. Kandidaten</b>	<b>Seite 5</b>
<b>F. Grundausbildungskurs</b>	<b>Seite 6</b>
<b>G. Promovierung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>H. Solidarhaftung der Vereine</b>	<b>Seite 6</b>
<b>I. Mannschaftsmeldungen</b>	<b>Seite 7</b>
<b>K. Schlussbestimmungen</b>	



## A. Grundsätzliche Bestimmungen

- Art. 1**
1. Das Reglement über die Schiedsrichter-Meldepflicht der Vereine im Aargauischen Fussballverband regelt das Verhältnis zwischen Mannschafts- und Schiedsrichter-Bestand und enthält die Ausführungsbestimmungen sowie die Modalitäten für die Schiedsrichter-Anmeldung und – Promovierung.
  2. Das Reglement basiert auf dem Wettspiel-Reglement (WR) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), wonach jeder Verein, der mit einer oder mehrerer Mannschaften an der Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter (SR) zu stellen hat

zur Sicherstellung des Wettspielbetriebes die Regionalverbände das Recht haben, bei SR-Mangel besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung von Mannschaften von der Anzahl der für den Verein qualifizierten offiziellen Schiedsrichter regelt

einem Verein, der mit nur einer Aktiv-Mannschaft an der Meisterschaft teilnehmen will und keinen qualifizierten Schiedsrichter stellt, die Teilnahme an der Meisterschaft erlaubt wird

jeder Verein verpflichtet ist, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen.

3. Vereine, die keinen oder zuwenig qualifizierte Schiedsrichter stellen, werden mit einer Gebühr von Fr. 2'000.-- pro fehlenden Schiedsrichter belegt.

Bei akutem Schiedsrichter-Mangel kann der Vorstand an Stelle der Gebühr von Fr. 2'000.-- auch die Streichung von Mannschaften vornehmen.

4. Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nicht unterschieden. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.



## B. Anzahl Schiedsrichter / Anzahl Mannschaften

- Art. 2**
1. Die Anzahl Mannschaften, die für die Teilnahme am Wettspielbetrieb gemeldet werden können, hängen mit dem Schiedsrichter-Bestand der Vereine zusammen. Pro Schiedsrichter können zwei Mannschaften gemeldet werden.
  2. Es zählen alle Mannschaften, deren Spiele von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden.
  3. Es werden alle aktiven Schiedsrichter, Schiedsrichter-Instruktoren, Schiedsrichter-Inspizienten, SR-Betreuer, Mitglieder der regionalen und der schweizerischen Schiedsrichterkommission sowie Mitglieder der regionalen Schiedsrichter-Aufgebotsstelle angerechnet, sofern sie die verlangte Anzahl Einsätze geleistet haben.

## C. Schiedsrichter

- Art. 3**
1. Jeder Schiedsrichter muss pro Kalenderjahr mindestens 10 offizielle Verbandsspiele der in Art. 2.2. genannten Kategorien leiten.
  2. Verschobene oder abgebrochene Spiele gelten als geleitet, wenn während der gleichen Aufgebotsperiode kein anderes Spiel zugeteilt werden kann. Aufgebote als Ersatz-Schiedsrichter werden als Einsatz angerechnet.
  3. Im Amt tätige Inspizienten und Betreuer werden den Vereinen nur angerechnet, wenn sie im entsprechenden Kalenderjahr mindestens 10 offizielle Einsätze für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter leisten.
- Art. 4** Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, Militärdienst, Unfall usw. kann die Schiedsrichter-Kommission (SK) des AFV die Anzahl Pflichtspiele auf schriftliches Gesuch des Schiedsrichters reduzieren. Der Entscheid der SK ist endgültig.
- Art. 5** Erreicht ein Schiedsrichter, Inspizient, Betreuer oder Instruktor die verlangte Anzahl Einsätze aus Selbstverschulden nicht, wird er für dieses Kalenderjahr seinem Verein nicht angerechnet.
- Art. 6**
1. Schiedsrichter-Rücktritte werden den betreffenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.
  2. Schiedsrichter, die ihrer Pflichten nicht nachkommen, können von der SK des AFV von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden.

- Art. 7** Übertrittsgesuche von Schiedsrichtern behandelt die SK des AFV gemäss Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten des SFV.
- Vereinswechsel sind nur auf Ende einer Saison (30. Juni) mit einem schriftlichen Gesuch an die SK des AFV möglich.
  - Der Vereinsaustritt per 30. Juni muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs schriftlich an die SK des AFV, mit Kopie an den bisherigen Verein, erfolgt sein (SSAR Art. 24). Beispiel: Soll ein Vereinswechsel per 30.06.2021 erfolgen, muss dieser bis spätestens am 31.12.2019 dem AFV schriftlich mitgeteilt werden
  - Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Regionalverbandes ist ein Vereinswechsel ausserhalb der Uebertrittsfrist zulässig, wenn die obgenannten Dokumente vorliegen.

## D. Meldepflicht der Vereine

- Art. 8**
1. Im Dezember wird den Vereinen der Ist-Zustand bezüglich Schiedsrichter-Bestand gemäss Art 3 und 4 und die Anzahl der möglichen Mannschafts-Meldungen schriftlich mitgeteilt.
  2. Vor Beginn der Herbstrunde wird den Vereinen die Anzahl der bisherigen Einsätze ihrer Schiedsrichter durch den AFV schriftlich mitgeteilt.
- Art. 9** Während der Frühlingsrunde ausgebildete und promovierte Schiedsrichter werden zum Bestand per Dezember des Vorjahres hinzugefügt.

## E. Schiedsrichter-Kandidaten

- Art. 10**
1. Die Anmeldung von geeigneten Schiedsrichter-Kandidaten hat an die offizielle Verbandsadresse mittels schriftlichem Anmeldeformular zu erfolgen. Der Anmeldetermin wird den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt.
  2. Das Anmeldeformular muss vom Schiedsrichter-Kandidaten und dem Verein rechtsgültig unterzeichnet sein.
  3. Die Anmeldung wird dem Kandidaten und dem Verein schriftlich bestätigt.
- Art. 11**
1. Als Schiedsrichter wird nur angenommen, wer die Bedingungen gemäss Merkblatt „Grundausbildungskurs für Neu-Schiedsrichter“ erfüllt und den Regeltest erfolgreich besteht.
  2. Ueber die Eignung eines gemeldeten Kandidaten und die Erfüllung der Kriterien des Eintrittstests entscheidet die SK des AFV endgültig.
  3. Der betreffende Verein erhält eine schriftliche Meldung, wenn ein Kandidat nicht zur Ausbildung zugelassen wird oder den Eintrittstest nicht besteht.

4. Bei ehemaligen Schiedsrichtern, die sich zur Schiedsrichter-Ausbildung wieder anmelden, entscheidet die SK des AFV endgültig über den Umfang des Kursbesuches.

## F. Grundausbildungskurs

- Art. 12** Die SK des AFV ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Eintrittstests und der weiteren Kursteile.
- Art. 13** Die Schiedsrichter-Kandidaten werden rechtzeitig zum Eintrittstest und zu den übrigen Kursteilen aufgeboten.
- Art. 14** Der Grundausbildungskurs muss lückenlos besucht werden. Unentschuldigte Absenzen führen zum sofortigen Ausschluss. Der Kandidat und sein Verein werden schriftlich informiert.
- Art. 15** Stört ein Kandidat in unverantwortlichen Rahmen den Kursablauf oder fällt sonst negativ auf, so kann er vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen werden. Der Kandidat und der betreffende Verein werden über den Ausschluss schriftlich orientiert.
- Art. 16** Kann infolge zu geringer Teilnehmerzahl ein Kurs nicht durchgeführt werden, haben die gemeldeten Kandidaten die Möglichkeit, bei einem anderen Regionalverband eine gleichwertige Grundausbildung zu besuchen.
- Art. 17** Besteht keine Möglichkeit, den Grundausbildungskurs zu absolvieren, werden die gemeldeten Kandidaten den betreffenden Vereinen für den Verhältnis-Schlüssel angerechnet.

## G. Promovierung

- Art. 18** Zum Schiedsrichter kann promoviert werden, wer keine Kursabsenzen aufweist und die schriftliche Prüfung (Regeltest) besteht. Bei Nichtpromovierung eines Kandidaten wird der betreffende Verein durch den AFV schriftlich orientiert.

## H. Solidarhaftung des Vereins

- Art. 19** Jeder Verein ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner gemeldeten Kandidaten haftbar (Wettspielreglement Art. 14, Ziffer 1).
- Art. 20** 1. Erscheint ein schriftlich gemeldeter Schiedsrichter-Kandidat nicht zum Grundausbildungskurs oder bricht er diesen ab, so wird sein Verein mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.-- bestraft.

2. Tritt ein Schiedsrichter innerhalb von 3 Jahren seit Beginn seiner Schiedsrichter-Tätigkeit zurück oder er erfüllt die Anzahl der verlangten Pflichtspiele nicht, so haftet der Verein für die Ausbildungskosten wie folgt:
  - Rücktritt im ersten Jahr nach Grundausbildung Fr. 300.--
  - Rücktritt im zweiten Jahr nach Grundausbildung Fr. 200.--
  - Rücktritt im dritten Jahr nach Grundausbildung Fr. 100.--

## I. Mannschaftsmeldungen

- Art. 21**
1. Aufgrund des massgebenden Schiedsrichter-Bestandes für die neue Saison (Bestand per 31. Dezember und während der Frühlingsrunde promovierte Kandidaten) legt der AFV die Anzahl berechtigter Mannschaften pro Verein für die neue Saison fest.
  2. Gegen die Verfügung über den Schiedsrichter-Bestand kann in Bezug auf die Beurteilung der angerechneten Schiedsrichter-Einsätze innert 30 Tagen beim Verbandsvorstand des AFV (offizielle Adresse) schriftlich Einsprache erhoben werden.
- Art. 22** Die Promovierungen von Neu-Schiedsrichtern werden den Vereinen laufend mitgeteilt.

## K. Schlussbestimmungen

- Art. 23** Bei allfällig auftretenden Differenzen oder bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Verbandsvorstand des AFV endgültig.
- Art. 24** Das vorstehende Reglement wurde vom Verbandsvorstand des AFV per 23. April 2015 genehmigt. Es tritt auf den 01. Juli 2015 in Kraft und wird bezüglich der Entschädigungen für fehlende Schiedsrichter erstmals auf die Saison 2015/2016 angewandt. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. April 2007.

Aarau, 02. Juli 2019

**AARGAUISCHER FUSSBALLVERBAND**

Der Präsident a.i.

Luigi Ponte

Hauptsponsor und Titelsponsor  
Axpo Aargauer Cup



Partner

**SWISSLOS**  
Sportfonds Aargau